

## Bekanntmachung der Stadt Bad Sülze

### über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Sülze hat am 05.12.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze mit der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom November 2019 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 mit einer Fläche von 13,8 ha ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 372 bis 390 der Flur 8, Gemarkung Bad Sülze.

Mit Ablauf des Tages der Erscheinung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze in Kraft.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt des Amtes Recknitz-Trebeltal, Am Markt 1 in 18334 Bad Sülze während folgender Dienststunden öffentlich aus:

|             |                                            |
|-------------|--------------------------------------------|
| dienstags   | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| donnerstags | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| freitags    | von 8:00 – 12:00 Uhr                       |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Bad Sülze unter <https://www.recknitz-trebeltal.de/seite/355752/bebauungspläne.html> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Sülze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

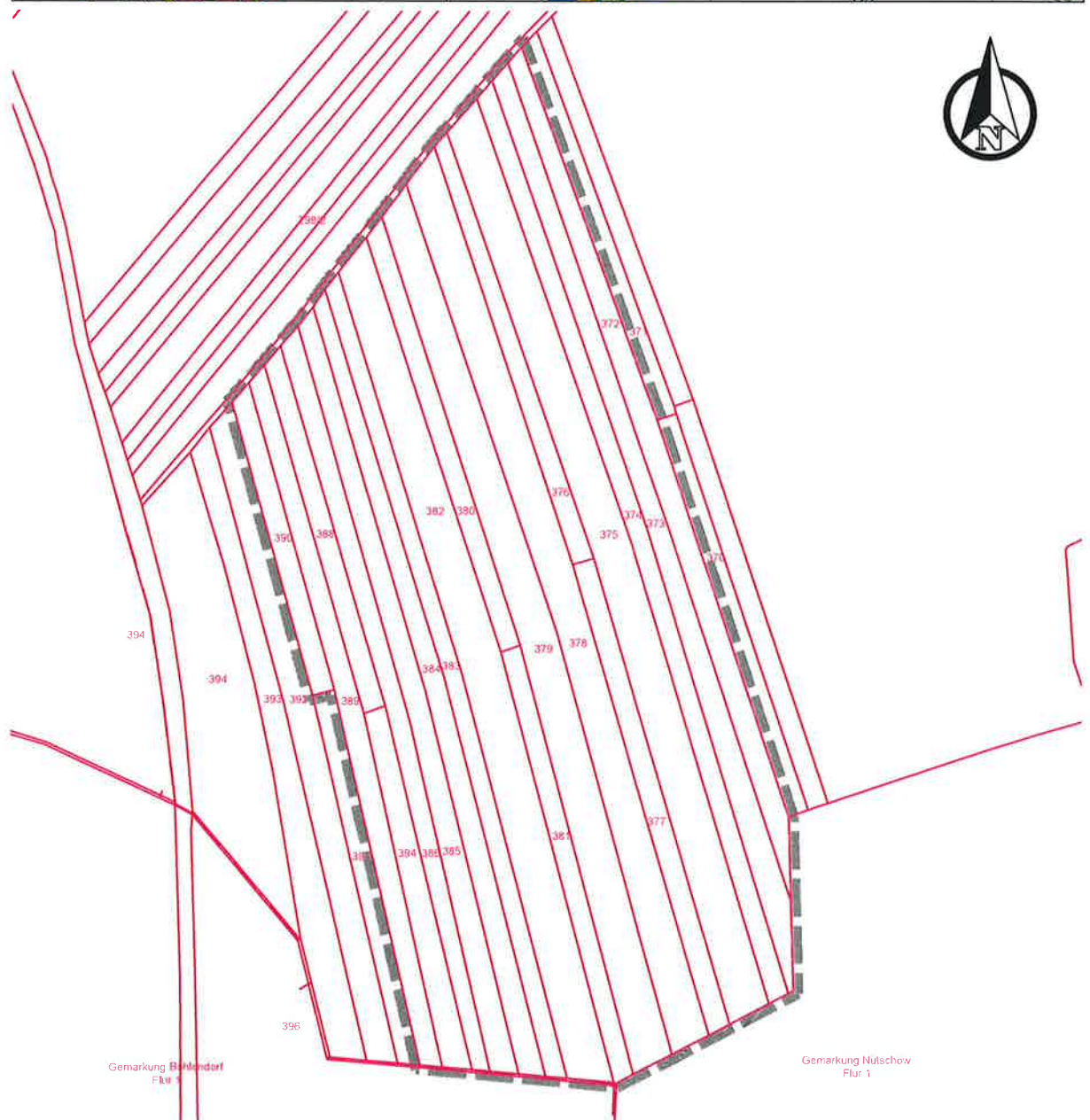
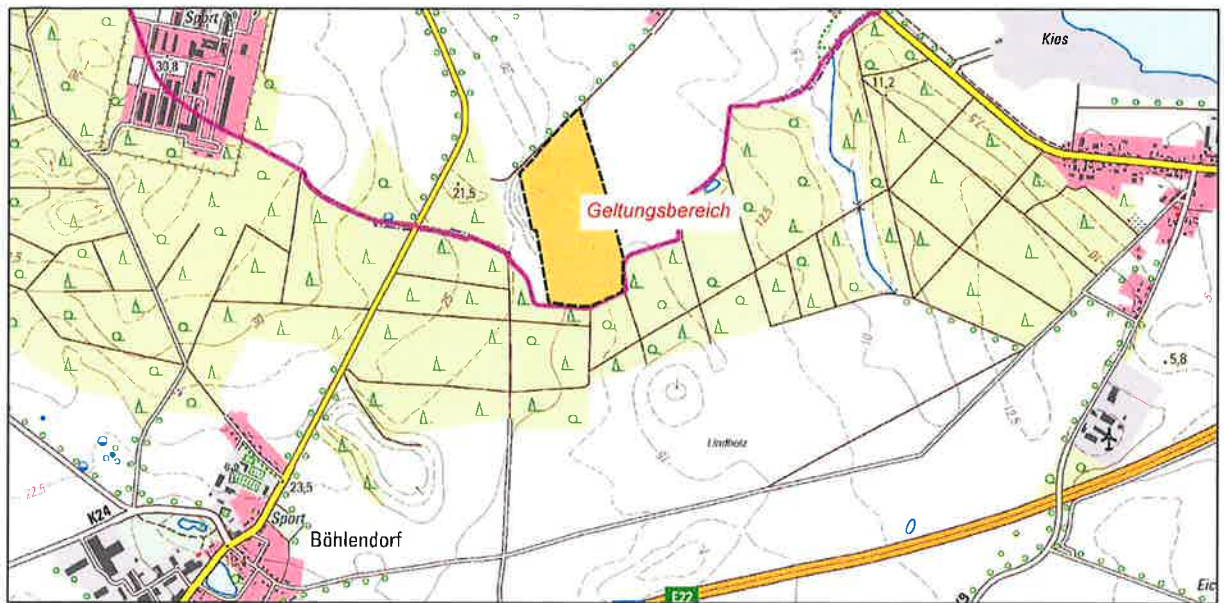
Bad Sülze, den

Doris Schmutzer

Bürgermeisterin



Anlage: Übersichtskarte des Geltungsbereiches



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16  
der Stadt Bad Sülze "Solarpark Bad Sülze"  
Ausgrenzung**